



2021-0180

Verordnung

Unterstützung für familienexterne Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Betreuungsgutschriften)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.1. Geltungsbereich.....	2
2. BETREUUNGSGUTSCHEIN.....	2
2.1. Definition.....	2
2.2. Anspruchsberechtigung.....	2
2.3. Antrag und Verfahren	2
2.4. Massgebendes Einkommen	3
2.5. Änderungen der Verhältnisse.....	3
2.6. Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutschriften	3
2.7. Besondere Anspruchsberechtigungen.....	4
2.8. Verfügung	4
2.9. Entgegennahme der Betreuungsgutschriften	5
2.10. Auszahlung der Betreuungsgutschriften	5
2.11. Qualitätsanforderungen an Betreuungsangebote.....	5
3. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
3.1. Inkrafttreten	5
3.2. ANHÄNGE.....	5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Wauwil im Vor- und Schulbereich. Mit dieser Verordnung (gemäss Art. 14 des Reglements) regelt der Gemeinderat den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife.

1.1.2. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutschriften liegt im Ressort Soziales.

2. BETREUUNGSGUTSCHEIN

2.1. Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Wauwil welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter und Kindergarten vergünstigt.

2.2. Anspruchsberechtigung

2.2.1. Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

Bei Erwerbstätigkeit

- Einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- Zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder eine alleinerziehende erziehungsberechtigte Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gemeinsam von mindestens 120 %.
- Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40 % resp. 140 % liegen.
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten

2.2.2. Erziehungsberechtigte, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

2.2.3. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind die Arbeitssuche, eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und ärztlich bestätigte gesundheitlich bedingte Einschränkungen der Betreuungstätigkeit.

2.2.4. Eltern, die nicht oder weniger erwerbstätig sind, erhalten einen Betreuungsgutschein, wenn die familienergänzende Betreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration des betreuten Kindes im Hinblick auf den Volksschuleintritt notwendig ist. Die soziale Indikation wird durch eine Fachstelle – in der Regel Sozialdienst oder die Mütter- und Väterberatung – bestätigt.

2.2.5. Der Gemeinderat beschliesst in Ausnahmefällen spezielle Regelungen für Einzelpersonen oder Personengruppen.

2.3. Antrag und Verfahren

2.3.1. Die Erziehungsberechtigten reichen dem Ressort Soziales einen Antrag für Betreuungsgutschriften ein.

2.3.2. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

2.3.3. Mit dem Antrag wird dem Ressort Soziales, dem Ressort Finanzen/Steuern und der Einwohnerkontrolle die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum, Wohnsitz), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

2.3.4. Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innerhalb 10 Tagen nach der Änderung dem Ressort Soziales melden:

2.4. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

2.4.1. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen. Es wird nur der die Gesamtsumme übersteigende Betrag berücksichtigt.
- Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbstständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes
- Kosten für den Liegenschaftsunterhalt der effektiven oder pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum

2.4.2. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

2.4.3. Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft,

2.4.4. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss 2.3.1 ihre Lohnausweise ein.

2.5. Änderungen der Verhältnisse

2.5.1. Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Wauwil innert 10 Tagen nach der Änderung dem Ressort Soziales melden.

2.5.2. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 % so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

2.5.3. Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutschriften werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

2.5.4. Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutschriften rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

2.5.5. Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutschriften.

2.6. Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutschriften

2.6.1. Richtwerte für die Höhe des Betreuungsgutscheins wird durch den Betreuungsrechner der Gemeinde Wauwil ermittelt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt (Massgebendes Einkommen). Mit dem Gutschriftrechner kann die Höhe der Unterstützung berechnet werden. Können. Berechnungsgrundlagen im Anhang 1, anspruchsberechtigtes Pensum im Anhang 2.

2.6.2. Betreuungsgutscheine werden Familien mit einem massgebenden Einkommen bis maximal CHF 125'000.– erteilt.

2.6.3. Bis zu einem Einkommen von CHF 48'000.00 wird die Maximalgutschrift ausgerichtet. Sie entspricht dem Vollkostensatz abzüglich dem Selbstbehalt.

2.6.4. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 25.00 pro Betreuungstag beziehungsweise CHF 12.50 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen (Selbstbehalt).

2.6.5. Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

2.6.6. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektive Betreuungstage bei einer Institution bezogen wurden.

2.6.7. Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften berücksichtigt. Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss 2.6.1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

2.6.8. Betreuungsgutschriften für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; anderenfalls werden Betreuungsgutschriften für Kinder über 18 Monate vergütet.

2.6.9. Der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten wird für das zweite Kind um 50 Prozent und für alle weiteren Kinder um 70 Prozent reduziert.

2.7. Besondere Anspruchsberechtigungen

2.7.1. Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch bei Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes oder beim Vorliegen folgender Lebenslagen:

- Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
- Physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht oder
- Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

2.7.2. Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder bis 18 Monate bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

2.8. Verfügung

2.8.1. Das Ressort Soziales prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe.

2.8.2. Begünstigende Entscheide können in anderer Form mitgeteilt werden, auf Verlangen ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.

2.8.3. Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Gutscheinperiode ausgestellt, die jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli dauert.

2.8.4. Die Bezüge können ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt werden.

2.8.5. In begründeten Ausnahmefällen kann auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt werden.

2.9. Entgegennahme der Betreuungsgutschriften

2.9.1. Die Betreuungsgutschriften können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten mit einer aktuellen Betriebsbewilligung und bei Tageselternvermittlungen eingelöst werden, mit denen die Gemeinde Wauwil eine Vereinbarung abgeschlossen hat. (Art II Reglement)

2.9.2. Zur Sicherung der Qualität hat das Ressort Soziales oder eine beauftragte Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutschriften entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

2.10. Auszahlung der Betreuungsgutschriften

2.10.1. Die Betreuungsgutschriften werden direkt den Betreuungsinstitutionen aufgrund der beanspruchten Betreuungsleistungen überwiesen.

2.10.2. Die Betreuungsinstitutionen bringen die genehmigten Betreuungsgutschriften auf ihrer Belastung an die Erziehungsberechtigten in Abzug.

2.10.3. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kommen deren Regelungen bei Zahlungsrückstand zur Anwendung. Die Massnahmen können bis zur Sistierung/Ausschluss von der der Betreuungsleistung führen.

2.10.4. Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Ressort Soziales zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach 10 Jahren.

2.10.5. Nicht beantragte Betreuungsgutschriften können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

2.11. Qualitätsanforderungen an Betreuungsangebote

2.11.1. Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutschriften geleistet werden, haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen.

- Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.
- Sie überlassen dem Ressort Soziales mindestens 1x jährlich statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie jährlich einen Abschluss bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung.
- Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutschriften ein
- Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache und orientieren sich an den Richtlinien zur frühen Sprachförderung. Auch Betreuungsangebote, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.
- Den Eltern dürfen ohne Berechtigung auf Betreuungsgutschriften keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschriftenbeziehenden Eltern verrechnet werden.

3. SCHLUSSBESTIMMUNG

3.1. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wauwil
GEMEINDERAT WAUWIL



Ivo Kreienbühl
GEMEINDEPRÄSIDENT



Beat Rölli
GEMEINDESCHREIBER

3.2. ANHÄNGE

Anhang 1 Berechnung Gutschriftbetrag zu Artikel 2.4 Absatz 2.4.1 dieser Verordnung

Anhang 2 Arbeitspensum mit Anspruch auf Betreuungsgutschrift zu Artikel 2.2 Absatz 2.2.1 dieser Verordnung

Anhang I Berechnung Gutschriftbetrag zu Artikel 2.4 Absatz 2.4.1 dieser Verordnung

Grundlage der Berechnungen bildet das massgebende Einkommen.

Je nach Höhe des Einkommens und Vermögens der Erziehungsberechtigten leistet die Gemeinde einen bestimmten Anteil an die Betreuungskosten. Die Höhe des Gemeindebeitrags hängt mit dem tatsächlichen Tarif der Betreuungsinstitution zusammen. Der **maximal anrechenbare Tagestarif für die Betreuung beträgt 120 Franken**. Die Mehrkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen. Mit dem Gutscheinrechner können Sie die Höhe der Unterstützung berechnen.

Untere Einkommensschwelle	CHF 48'000.00
Obere Einkommensgrenze (massgebendes Einkommen)	CHF 125'000.00
Minimaltarif (Selbstbehalt pro Tag)	CHF 25.00
Maximaler Vollkostentarif in Fr.	CHF 120.00
Zuschlag für Betreuung von Kindern bis 18 Mt	CHF 20.00
Geschwister-Rabatt auf Selbstbehalt Ziff. 2.6.9, 1. Geschwister	50%
Geschwister Rabatt auf Selbstbehalt Ziff. 2.6.9, 2. Geschwister und weitere	70%

Die Berechnung der Gutscheinhöhe erfolgt mittels einer mathematischen Formel (lineares Prozentmodell) und basierend auf den durch die Gemeinde Wauwil festgelegten Parametern: Minimaltarif, Vollkostentarif, Untergrenze, bis zu welcher der maximale Gutschein entrichtet wird, Obergrenze, bis zu welcher ein Gutschein ausbezahlt wird.

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Monat in einer Kita:

$$V = \left(\frac{Max_v}{Min_{mE} - Max_{mE}} \times (mE - Min_{mE}) + P \right) \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{Kita}$$

- V Vergünstigung pro Monat
- MaxV Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Monat in einer Kita.
- Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen
- Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen
- mE Massgebendes Einkommen
- P Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand
- vBP_{Kita} Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita
- vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden pro Monat in einer TFO

Anhang 2 Arbeitspensum mit Anspruch auf Betreuungsgutschrift zu Artikel 2.2 Absatz 2.2.1 dieser Verordnung

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner oder Partnerin	Maximaler jährlicher Anspruch auf Betreuungsgutschriften in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236